

Einwohnergemeinde Beatenberg



Zonenplan Landschaft Vorschriften

vom 14. Juni 2007

inkl. Änderungen vom
31.10.2011 (nur Zonenplan)

INHALTSVERZEICHNIS

Vorschriften Landschaft	5
1. Geltungsbereich	5
Art. 1.....	5
Bedeutung und Geltung.....	5
Art. 2.....	5
Stellung zur Grundordnung.....	5
Art. 3.....	5
Moorlandschafts-perimeter.....	5
Art. 4.....	5
Instrumente.....	5
Art. 5.....	6
Schutzgebiete.....	6
Art. 6.....	6
Wald.....	6
Art. 7.....	6
Jagd, Fischerei, Pilzsammeln.....	6
2. Allgemein gültige Bestimmungen	7
Schutzgebiete und Schutzobjekte Zonenplan	7
Art. 8.....	7
Schutzgebiete und -objekte.....	7
Art. 9.....	7
Kommunale Wildruhegebiete.....	7
Art. 10.....	7
Kommunale Feuchtgebiete.....	7
Art. 11.....	7
Amphibienlachgebiete.....	7
Art. 12.....	8
Einzelbäume und Baumgruppen.....	8
Art. 13.....	8
Hecken.....	8
Art. 14.....	8
Gewässer und Ufer.....	8
Art. 15.....	9
Raumbedarf von Fliessgewässer.....	9
Art. 16.....	9
Trockenmauern.....	9
Art. 17.....	9
Höhlen und Gruben, Quellen, Beatushöhlen.....	9
Art. 18.....	10
Kulturdenkmal.....	10
Art. 19.....	10
Trockenstandorte.....	10
Art. 20.....	10
Archäologische Fundstellen.....	10
Art. 21.....	10
Historische Verkehrswege.....	10
Art. 22.....	10
Skipisten.....	10

3. Spezielle Bestimmungen für die Moorlandschaft.....	11
Moorlandschaft allgemein	11
Art. 23	11
Zweck des Moorlandschaftsschutzes.....	11
Art. 24	11
Grundlagen	11
Moorbiotope, weitere Biotope und Schutzobjekte	11
Art. 25	11
Moorbiotope.....	11
Art. 26	12
Biotope nach Art. 18 Abs. 1 bis NHG	12
Art. 27	12
Pufferstreifen	12
Nutzungen.....	12
Art. 28	12
Land-, Alp-, Forstwirtschaft.....	12
Art. 29	12
Tourismus/Sport/Freizeit	12
Art. 30	12
Unerwünschte Tätigkeiten.....	12
Art. 31	13
Neue Aktivitäten	13
Art. 32	13
Information und Lenkung.....	13
Bauten, Anlagen und Bauzonen	13
Art. 33	13
Besitzstand.....	13
Art. 34	13
Erhaltenswerte und Schützenswerte Bauten	13
Art. 35	14
Landwirtschaftliche Bauten.....	14
Art. 36	14
Infrastrukturbauten für die Besucherlenkung.....	14
Art. 37	14
Gestaltungsgrundsätze	14
Art. 38	14
Schutz vor Naturgefahren	14
Art. 39	14
Gewässerunterhalt	14
Art. 40	15
Schutz von Lebensräumen und der Moorlandschaft.....	15
4. Richtplan, Aufsicht, Umsetzung	16
Art. 41	16
Richtplan.....	16
Art. 42	16
Aufsicht.....	16
Art. 43	16
Umsetzung	16
Art. 44	16
Delegation	16

Art. 45	16
Inkrafttreten.....	16
5. Genehmigungsvermerke	17
Anhang / Ziele.....	18
Ziele des Sachplans Moorlandschaft: Teilbereich Beatenberg	18
Aufzählungen der einschlägigen Gesetze / Verordnungen	21
Bundesgesetze (BG) und -verordnungen (VO).....	21
Wesentliche Erlasse auf kantonaler Ebene:	22

Vorschriften Landschaft

1. Geltungsbereich

Art. 1

Bedeutung und Geltung

Die "Vorschriften zum Zonenplan Landschaft" regeln in Verbindung mit dem Zonenplan Landschaft die Nutzung und den Schutz des natürlichen und kulturellen Erbes der Gemeinde.

Die Vorschriften stützt sich insbesondere auf das Natur- und Heimatschutzgesetz des Bundes, sowie auf Art. 9, 10, 11 und 86 BauG des Kantons Bern.¹ Das Kapittel 3 (Spezielle Bestimmungen für die Moorlandschaft) zudem auf die Moorlandschaftsverordnung des Bundes und den Sachplan Moorlandschaft des Kantons Bern.

Art. 2

Stellung zur Grundordnung

Die Vorschriften gelten im gesamten Gemeindegebiet und ergänzen die Regelungen im Baureglement bezüglich Landschaft.

Art. 3

Moorlandschaftsperimeter

Der im Zonenplan Landschaft eingezeichnete Perimeter ‚Moorlandschaft‘ begrenzt die Moorlandschaft von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung Nr. 13 "Habkern / Sörenberg" (Teilgebiet Beatenberg) und legt den Wirkungsbereich der in Kapittel 3 (Spezielle Bestimmungen für die Moorlandschaft) zusätzlich bezeichneten Bestimmungen fest.

Art. 4

Instrumente

- 1 Nutzung, Schutz sowie Pflege und Entwicklung der Landschaft richten sich nach den nachfolgenden Bestimmungen sowie dem Richtplan Landschaft, später als (RP) bezeichnet.
- 2 Im Richtplan Landschaft (RP) und dem Richtplan zur „ökologischen Vernetzung“ wird dargelegt,
 - wie der Zustand der Landschaft erhalten und verbessert werden kann,
 - wie die Biotopentwicklung in der landwirtschaftlich genutzten Fläche erfolgen soll, wie die Siedlungsentwicklung hinsichtlich einer optimalen Eingliederung in die besonders wertvolle Landschaft von Beatenberg erfolgen kann und
 - wie die touristische Nutzung optimal, hinsichtlich dem Schutz der Landschaft und der darin lebenden Pflanzen und Tiere sowie einer hohen Wertschöpfung gelenkt werden kann.
- 3 Der Richtplan Landschaft besteht aus einer Übersichtskarte, dem Richttext und den Massnahmenblättern.

¹ vgl. Anhang, Hinweis und Aufzählung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen

Art. 5

Schutzgebiete

- | | | | |
|-----------------------------------------------------------------------|------------|---|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kantonales
schutzgebiete | Natur- | 1 | Sämtliche Eingriffe und Störungen, welche dem Schutzziel zuwiderlaufen sind untersagt. Im weiteren gelten die Schutzbestimmungen gemäss Regierungsratsbeschlüssen, nachfolgend aufgezählt: |
| | | 2 | Naturschutzgebiet „Balmholz“ RRB 2948 vom 18.8.1993
Naturschutzgebiet „Unterholz“ RRB 3904 vom 22.12.2004
Naturschutzgebiet „Oberberg“ RRB 3903 vom 22.12.2004
Naturschutzgebiet „Burgfeldflüe“ RRB 3902 vom 22.12.2004
Naturschutzgebiet „Fläschseeli“ RRB 3901 vom 22.12.2005
Naturschutzgebiet „Witiwald/Dälewald“ in Vorbereitung
Naturschutzgebiet „Hohgant-Seefeld“ RRB 3598 vom 5.9.1974 |
| Kantonales
schutzgebiet | Pflanzen- | 3 | Für das rechtskräftige Pflanzenschutzgebiet Niederhorn gemäss RRB vom 2.4.1948 gelten die entsprechenden Vorschriften. Insbesondere nicht gestattet sind Massnahmen, welche die Pflanzendecke beschädigen (Skipistenplanung, Wegbau usw.). |
| Kommunales Natur- und
Landschaftsschutzge-
biet Sundbacht delta | Natur- und | 4 | Für das kommunale Natur- und Landschaftsschutzgebiet Sundbacht delta gelten zusätzlich die Bestimmungen des Schutzreglementes, aus dem Teilbaureglement zu den Teilzonen- und Uferschutzplänen vom 11. Juni 1993, bzw. die Bestimmungen zu den Teilzonen und Uferschutzplänen. |
| Seefeld | | 5 | Bestandteil des Bundesinventars, der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN).

Das bezeichnete Gebiet gehört zur BLN Landschaft Nr. 1505 ‚Hohgant‘. Die Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung sollen aufgewertet werden, indem die Wirkung des BLN verbessert wird. Der Bund erlässt dazu die notwendigen Massnahmen. |

Art. 6

Wald

Nutzung und Schutz des Walds regelt die Waldgesetzgebung. Bei landschaftlich und ökologisch besonders wichtigen Abschnitten und Gebieten kann die Gemeinde, im Sinne ihrer kommunalen Naturschutzaufgaben weitergehende Richtlinien erlassen.

Art. 7Jagd, Fischerei, Pilz-
sammeln

Das Jagen, Fischen und Sammeln von Pilzen ist zulässig gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und gemäss den besonderen Bestimmungen in den kantonalen Naturschutzgebieten.

2. Allgemein gültige Bestimmungen

Schutzgebiete und Schutzobjekte Zonenplan

Art. 8

Schutzgebiete und -objekte

Die im Zonenplan bezeichneten Flächen und Objekte sind Schutzgebiete und –objekte im Sinne von Art. 9, 10, 11 und 86 BauG.

Art. 9

Kommunale Wildruhegebiete

- 1 Kommunale Wildruhegebiete sind für den lokalen Wildbestand besonders wertvolle Gebiete.
- 2 Nicht an bestehende Wege gebundene Freizeitaktivitäten und neue touristische Angebote, Einrichtungen und Aktivitäten sind in diesen Gebieten nicht gestattet.
- 3 Für das Wildruhegebiet Seefeld gilt vom 15. Dezember bis zum 7. August ein Weg- und Routengebot. Davon ausgeschlossen bleiben land- und forstwirtschaftliche Aktivitäten.
Als Wege und Routen gilt das offizielle Wanderwegnetz und das in Zusammenarbeit mit dem Wildhüter speziell im Gelände markierte Wegnetz.

Der Bezeichnung, Unterhalt, die Pflege und Entwicklung regelt der Richtplan.

Art. 10

Kommunale Feuchtgebiete

- 1 Kommunale Feuchtgebiete sind extensiv genutztes Grünland mit besonders schutzwürdigen Pflanzenbeständen auf feuchten bis nassen Böden. Die bisherige Nutzung ist in Art und Intensität beizubehalten.
- 2 Der charakteristische Pflanzenbestand darf weder durch Veränderung des Wasserhaushaltes, Erstellen von Bauten, Überschüttungen, Aufforstung, Düngung, Verwendung von chemischen Hilfsstoffen, noch durch andere Vorkehrungen beeinträchtigt werden.
- 3 Streueflächen sind in einem ein- oder zweijährigen Turnus nach dem 1. September zu schneiden und abzuführen. Pro Jahr soll nur die Hälfte der Flächen geschnitten werden. Näheres regelt ein entsprechender Vertrag mit dem Bewirtschafter.
- 4 Die Gemeinde regelt die Nutzung von kommunalen Feuchtgebieten mittels Verträgen mit den Bewirtschaftern.

Art. 11

Amphibienlaichgebiete

Die im Zonenplan Landschaft bezeichneten Amphibienlaichgebiete stehen unter dem Schutz der Gemeinde. Die Feuchtstellen dürfen nicht entwässert, zugeschüttet oder verändert werden. Gezielte Eingriffe für die Sicherstellung des Wasserhaushaltes sind in Absprache mit der Gemeinde und der Koordinationsstelle für Amphibien und Reptilien (KARCH) erlaubt.

Art. 12Einzelbäume und
Baumgruppen

- 1 Die im Zonenplan Landschaft bezeichneten Einzelbäume und Baumgruppen sind für das Orts- und Landschaftsbild von grosser Bedeutung. Sie sind geschützt. Beeinträchtigungen wie Bodenverdichtungen und Versiegelungen sind nicht gestattet.
- 2 Fällungen sind nur gestützt auf sorgfältige Interessensabwägungen zulässig, wenn das öffentliche Interesse dagegen nicht überwiegt. Sie bedürfen einer Bewilligung des Regierungsstatthalters.
- 3 Fällungen sowie natürliche Abgänge von Einzelbäumen sind an derselben Stelle oder in Absprache mit dem zuständigen Gemeinderat/Gemeinderätin zu ersetzen.

Art. 13

Hecken

- 1 Niederhecken und Baumhecken sind für die Gemeinde Beatenberg von besonderer ökologischer und ästhetischer Bedeutung und sind mit besonderer Sorgfalt zu pflegen.
- 2 Alle Hecken, Feld- und Ufergehölze sind gemäss Art. 21 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz bzw. Art. 27 des Naturschutzgesetzes geschützt. Sie dürfen in ihrer Ausdehnung nicht geschmälert werden.
- 3 Hecken sind sachgerecht zu pflegen. Abschnittsweise (1/3 oder max. 50m) können im Winter Auslichtungen vorgenommen werden, wenn die Dornensträucher und markante Bäume erhalten und gefördert werden. Auf den Stock setzen der Gehölze ist nur in sehr kleinen Abschnitten gestattet.

Art. 14

Gewässer und Ufer

- 1 Gewässer und ihre Ufergebiete sind geschützt und sollen in ihrem natürlichen oder naturnahen Zustand erhalten werden.
- 2 Ufergehölze und Böschungen sollen sachgemäss gepflegt und dürfen nur abschnittsweise zurückgeschnitten werden.
- 3 Sämtliche Eingriffe an Gewässern und deren Uferbereichen sind gestützt auf das Gesetz über den Gewässerunterhalt und den Wasserbau, das Fischereigesetz und Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz bewilligungspflichtig.
- 4 In einem Streifen von mindestens 3m Breite entlang von Gewässern (gemessen an der Böschungsoberkante oder Ufervegetation) ist die Verwendung von Insektiziden, Herbiziden und anderen chemischen Stoffen sowie das Ausbringen von Dünger aller Art untersagt.
- 5 Unterhaltungs- und Hochwasserschutzmassnahmen sind naturnah und soweit möglich mit naturnahen Methoden zu erstellen.

Art. 15

Raumbedarf von Fliessgewässern

- 1 Von Gewässern ist, sofern der Bauabstand nicht durch eine Baulinie bestimmt ist, insbesondere zum Schutz von Hochwasser und der Natur und Landschaft, ein Abstand von 10 m zu wahren. Er wird vom Böschungsfuss (Mittelwasserlinie) aus gemessen.
- 2 Für die Gewässer in der Moorlandschaft, sowie dem Sundbach, Fitzligaben, Chrutbach und Chüelouigraben ist ein Abstand von 15 m zu wahren. Er wird von der Mittelwasserlinie aus gemessen.
- 3 In bebauten Gebieten gemäss Zonenplan Landschaft ist ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten. Er wird von der oberen Böschungskante gemessen.
- 4 Die reglementarischen Grenzabständen gehen diesen Abständen vor, wenn sie einen grösseren Bauabstand ergeben.
- 5 Im Übrigen gilt für Bauten an Gewässern Art. 48 Wasserbaugesetz sowie die Art. 14, Vorschriften Landschaft. Von der Ufervegetation ist in jedem Fall mindestens ein Abstand von 3 Metern einzuhalten.
- 6 Ausnahme besteht für eingedolte Gewässer, wo der Bauabstand 5 Meter beträgt.
- 7 Innerhalb des Bauabstands gilt ein Bauverbot. Es dürfen weder bewilligungspflichtige noch bewilligungsfreie Bauten und Anlagen errichtet werden.
- 8 Eine Ausnahme vom Bauverbot kann gewährt werden für standortgebundene Bauten und Anlagen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht (Art. 11 Abs. 2 BauG). Die Ufervegetation und der 3 Meter breite Pufferstreifen dürfen nicht tangiert werden. Der Hochwasserschutz für bestehende Bauten muss gesichert bleiben.
- 9 Innerhalb des Bauabstands ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten und eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung sicherzustellen.

Art. 16

Trockenmauern

Die im Zonenplan bezeichneten Trockenmauern sind Lebensräume für Pflanzen und Tiere (Reptilien, andere Kleintiere) und daher geschützt. Sie dürfen weder zerstört oder beseitigt, noch dürfen die Fugen verschlossen werden. Sie sollen fachgerecht unterhalten werden.

Art. 17

Höhlen und Gruben, Quellen, Beatushöhlen

- 1 Die im Zonenplan bezeichneten Objekte sind geschichtliche Zeichen der Landschaftsentwicklung oder besondere natürliche geologische Aufschlüsse und sind mit ihrer unmittelbaren Umgebung geschützt.
- 2 Terrainveränderungen (Abgrabungen, Deponien, Aufschüttungen) sind untersagt.

Ausgenommen davon ist das Umfeld der Beatushöhlen, auf welchem als touristisches Entwicklungsgebiet und Entwicklungsschwerpunkt der Region, entsprechende Ausbaumöglichkeiten sowie für den Betrieb nötige Infrastrukturen zugelassen sind.

Art. 18

Kulturdenkmal

Die im Zonenplan bezeichneten Objekte sind geschichtliche und historische Zeichen der Entwicklung. Sie haben einen besonderen Wert für die Gemeinde Beatenberg und den Seeraum des Thunersees. Die Objekte sollen der Nachwelt erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich bleiben.

Art. 19

Trockenstandorte

Die im Zonenplan Landschaft eingetragenen Trockenstandorte sind in ihrem Bestand zu erhalten. Die bisherige Nutzung ist in Art und Intensität beizubehalten. Im übrigen gilt die Verordnung über Beiträge an Trockenstandorte und Feuchtgebiete vom 12.9.01 (VTF).

Art. 20

Archäologische Fundstellen

Treten bei Bauarbeiten archäologische Bodenfunde zu Tage, so sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Baupolizeibehörde und der archäologische Dienst des Kantons Bern zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Dokumentation zu benachrichtigen.

Art. 21

Historische Verkehrswege

Die im Zonenplan Landschaft dargestellten Teilstrecken historischer Verkehrswege stehen unter dem Schutz der Gemeinde.
Sie sind in ihrer Gestalt und wegbegleitenden Substanz zu erhalten; insbesondere die bestehenden Wegoberflächen, Böschungen, begleitender Baumbestand, bauliche Merkmale wie Mauern, Randsteine und dergleichen. Unterhalt und Nutzung dieser Wege im herkömmlichen Rahmen bleiben gewährleistet. Für darüber hinausgehende Massnahmen ist die Fachstelle Via Storia beizuziehen (ehemals Inventar Historischer Verkehrswege der Schweiz).

Art. 22

Skipisten

- 1 Die im Zonenplan bezeichneten Pisten und Beförderungsanlagen liegen in einer Zone für öffentliche Nutzung gem. Art. 51 Baureglement der Gemeinde.
- 2 Wo Skipisten Moorbiotope überlagern und im Bereich der Moorlandschaft hat der Moorschutz Priorität. Es dürfen keine Geländeänderungen vorgenommen werden.

3. Spezielle Bestimmungen für die Moorlandschaft

Moorlandschaft allgemein

Art. 23

Zweck des Moorland-
schaftsschutzes

- 1 Die Moorlandschaft " Habkern / Sörenberg " ist in besonderem Masse durch Moorbiotope geprägt (Flach-, Übergangs- und Hochmoore). Ihr moorfreier Teil steht zu den Mooren in enger ökologischer, visueller, kultureller oder geschichtlicher Beziehung.
- 2 Die Moorlandschaft ist vor Veränderungen zu schützen, welche ihre Schönheit oder ihre nationale Bedeutung beeinträchtigen.
- 3 Flora sowie Fauna und ihre Lebensräume sind vor Störungen zu schützen.

Art. 24

Grundlagen

Die Schutzziele ergeben sich aus Art. 4 der Bundesverordnung vom 1. Mai 1996 über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung i.V.m. dem kantonalen Sachplan Moorlandschaften vom November 2000 (vgl. Anhang: Ziele gemäss Sachplan Moorlandschaften).

Moorbiotope, weitere Biotope und Schutzobjekte

Art. 25

Moorbiotope

Perimeter

- 1 Die genaue Ausdehnung und Abgrenzung der Moorbiotope ist in den Bundesinventaren und im Inventar des kantonalen Naturschutzinspektorats festgehalten.

Schutz

- 2 Der Wasserhaushalt der Flach- und Hochmoore und ihrer Umfelder darf nicht verändert werden.

Bewirtschaftungs-
grundsätze

- 3 Es dürfen keine Düngestoffe ausgebracht und keine Pflanzenbehandlungsmittel eingesetzt werden. Die Flachmoore sind durch sachgerechte Bewirtschaftung zu erhalten. Das Weitere regelt der Vertrag zwischen Bewirtschafter und dem Naturschutzinspektorat.

Hochmoore

- 4 Für die Hochmoore und ihre Umfelder gelten die Vorschriften der kantonalen Schutzbeschlüsse (kantonale Naturschutzgebiete).

Flachmoore

- 5 Für die im Zonenplan Landschaft als Hinweise eingezeichneten Flachmoore von nationaler und regionaler Bedeutung und deren Pufferzonen gelten die Vorschriften der Verordnung vom 7. September 1994 über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung) sowie der kantonalen Verordnung vom 12. September 2001 über Beiträge an Trockenstandorte und Feuchtgebiete sowie die mit den Nutzern vertraglich vereinbarten Bedingungen und Auflagen des Naturschutzinspektorats des Kantons Bern.

Art. 26

Biotop nach Art. 18
Abs. 1 bis NHG

- 1 Schützenswerte Lebensräume nach Art. 18 Abs. 1 bis NHG, wie z.B. Ufergehölze, Einzelbäume, Hecken, Feldgehölze, Zwergstrauchheiden und stehende Kleingewässer sind in ihrem Bestand zu erhalten. Der tatsächliche Bestand ist in der Inventarkarte (Orthofoto aus dem Jahre 2000), festgehalten.
- 2 In den schützenswerten Lebensräumen sind alle Tätigkeiten und Nutzungen untersagt, die den Schutzzweck gefährden oder beeinträchtigen. Zulässig sind Massnahmen zur Pflege und Entwicklung der Lebensräume wie z.B. notwendige Pflegeschnitte oder Gewässerrenaturierungen.

Art. 27

Pufferstreifen
Dünger- und Stoffein-
satz

Auf einem Streifen von mindestens 3 m entlang von Gewässern, Feuchtgebieten, Trockenstandorten, Waldrändern, Hecken-, Feld- und Ufergehölzen sind die Verwendung von Insektiziden, Herbiziden und anderen chemischen Stoffen sowie das Ausbringen von Dünger aller Art untersagt (Chemikalien Risiko Reduktionsverordnung (ChemRRV), sofern nicht anders lautende und detailliertere Vorschriften anzuwenden sind.

Nutzungen**Art. 28**

Land-, Alp-, Forstwirtschaft

Die land-, alp- und forstwirtschaftliche Nutzung, soweit sie den Schutzziele nicht widerspricht, ist gestalt- und qualitätsprägend für die Moorlandschaft. Sie ist erlaubt und soll gefördert werden.

Art. 29

Tourismus/Sport/Freizeit

- 1 Erlaubt ist die touristische Nutzung, soweit sie im Einklang mit den Schutzziele steht und Biotop nicht gefährdet werden, insbesondere das Benutzen und Betreiben der bestehenden Bauten und Anlagen mit den zugehörigen Nebenanlagen und deren Erneuerung (Skilift Waldegg).
- 2 Velo- und Mountainbikefahren, Trekking, Langlauf, Winterwandern etc. sind nur auf den dafür vorgesehenen Routen erlaubt. Moorbiotop und Objekte gemäss Art. 26 dürfen nicht beeinträchtigt werden. Einzelheiten regelt der Richtplan.

Art. 30

Unerwünschte Tätigkeiten
allgemein

- 1 Tätigkeiten, welche die Schönheit oder die nationale Bedeutung der Moorlandschaft beeinträchtigen oder den Schutzzweck gefährden, sind nicht zugelassen, dies sind insbesondere:
 - organisierte Grossanlässe, die mit den Schutzziele nicht im Einklang stehen, wie z.B. Orientierungslaufmeisterschaften, Freiluftanlässe in der Nacht, flugsportliche Anlässe sowie Anlässe mit Aktivitäten, welche querfeldein stattfinden und nicht an bestehende Strassen, Wege oder Pisten gebunden sind. Ausgenommen sind traditionelle Anlässe der lokalen Bevölkerung.

		<ul style="list-style-type: none"> • Hundeschlittenrennen • Sportliche Aktivitäten, welche mit Motorenlärm verbunden sind • Touristische Aktivitäten in der Dämmerung und der Nacht. • Campieren und Feuern, ausser an dafür bezeichneten Orten • Hunde unbeaufsichtigt laufen lassen (in Wildruhegebieten an der Leine führen)
Terrainveränderungen	2	Abgrabungen, Aufschüttungen, Materialabbau, Deponien u.dgl. sind verboten. Die zuständige Behörde kann, in Übereinstimmung mit dem Naturschutzinspektorat und dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), Ausnahmen für Terrainveränderungen, die zur Erhaltung, zur ökologischen Aufwertung oder zur Verschönerung der Landschaft beitragen oder die sich auf Materialentnahmen zum lokalen Gebrauch beschränken, sofern das Landschaftsbild dadurch nicht dauerhaft beeinträchtigt wird, bewilligen.
Abfälle	3	Das Ablagern oder Deponieren von Stoffen und Flüssigkeiten jeglicher Art ist verboten.
Tiere, Pflanzen	4	Das Aus- oder Freisetzen von wild lebenden Pflanzen und Tieren, ebenso wie das Ausgraben von Pflanzen und das Einfangen von Tieren sowie die Zerstörung von Behausungen, Nestern, Unterschlüpfen und Gelegen ist untersagt. Vorbehalten bleibt das Ausstechen von Blacken, Disteln etc. im Rahmen der traditionellen land- und alpwirtschaftliche Nutzung, soweit sie sich nicht mit vertretbaren Mitteln verhindern lassen.

Art. 31

Neue Aktivitäten

Neu auftauchende Sportarten (Freizeitaktivitäten), insbesondere solche, die nicht an Wege gebunden sind, sind von Fall zu Fall hinsichtlich der Schutzziele zu prüfen.

Art. 32

Information und Lenkung

Besucher der Moorlandschaft sind in geeigneter Weise über die besonders wertvolle Landschaft und den Tier- und Pflanzenbestand zu informieren und durch geeignete Massnahmen zu lenken. Näheres regelt der Richtplan.

Bauten, Anlagen und Bauzonen**Art. 33**

Besitzstand

Unterhalt und Erneuerung von rechtmässig erstellten Bauten und Anlagen sind zulässig, sofern die Massnahmen den Schutzzielen nicht widersprechen.

Art. 34

Erhaltenswerte und Schützenswerte Bauten

Für erhaltenswerte und schützenswerte Bauten gemäss kantonalem Inventar gelten die Bestimmungen des Baureglements Art. 61.

Art. 35

Landwirtschaftliche Bauten

allgemein

- 1 Landwirtschaftliche Bauten und Anlagen dürfen unter Vorbehalt von Abs. 2 grundsätzlich erweitert, um- und neu gebaut werden, soweit dies den Schutzziele nicht widerspricht.

Innere Aufstockung

- 2 Landwirtschaftliche Bauten und Anlagen, die über die Bedürfnisse der inneren Aufstockung hinausgehen (Art. 16a Abs. 3 RPG) sind in der Moorlandschaft nicht zulässig.

Art. 36

Infrastrukturbauten für die Besucherlenkung

Für die Information, Lenkung und Bündelung von Besuchern sind in den im RP festgelegten Vorranggebieten für Erholung sowie bei den dort bezeichneten touristischen Ausgangspunkten, Infrastrukturbauten und Anlagen für eine sorgfältige und respektvolle Nutzung und für eine Verbesserung des heutigen Zustandes gestattet, soweit sie im Einklang mit den Schutzziele stehen (z.B. Toiletten, Informationseinrichtungen etc.). Neuanlagen dürfen Moorbiotope oder Biotope gemäss Art. 26 nicht tangieren. Vorbehalten bleibt die Bewilligung gemäss Art. 24 RPG.

Art. 37

Gestaltungsgrundsätze

Bauliche Vorkehren im Sinne von Art. 36 orientieren sich an einem einheitlichen Gestaltungskonzept und sind optimal in die Landschaft einzupassen. Die Gesamterscheinung darf keine Verschlechterung, sondern soll eine Verbesserung für die Moorlandschaft darstellen.

Art. 38

Schutz vor Naturgefahren

- 1 Nachgewiesene Defizite zum Schutz von Menschen vor Naturgefahren dürfen behoben werden, sofern die erforderlichen Massnahmen den Schutzziele nicht widersprechen.
- 2 Dabei haben passive Massnahmen Vorrang vor aktiven. Lässt sich eine Gefahr nur mit aktiven Massnahmen abwenden, sind Lösungen zu suchen, die das Landschaftsbild und die Natur so wenig als möglich beeinträchtigen.

Art. 39

Gewässerunterhalt

Gewässerunterhalt, Wasserbau

- 1 Gewässerunterhalt und wasserbauliche Massnahmen sind zulässig, soweit sie den typischen Eigenheiten der Moorlandschaft nicht widersprechen.

Wasserfassungen

- 2 Die Erneuerung und der Ausbau bestehender Wasserversorgungen sowie neue Wasserfassungen für die Grundeigentümer und für die Gemeinde sind zulässig, wenn damit der Wasserhaushalt der Feuchtgebiete und der Gewässer nicht beeinträchtigt und die Schutzziele nicht verletzt werden. Der Besitzstand bleibt gewährleistet.

Art. 40

Schutz von Lebensräumen und der Moorlandschaft

- 1 Beim Planen, Projektieren und Erstellen von Bauten und Anlagen gelten in Bezug auf alle Biotope die Bestimmungen von Art. 18 NHG.
- 2 Grundsätzlich sind die Biotope zu erhalten, auch solche, die nicht im Zonenplan Landschaft eingetragen sind. Bei Veränderungen ist zwingend ökologischer Ersatz zu leisten.
- 3 Neu -, Um- und Erweiterungsbauten bzw. -anlagen haben sich bezüglich Grösse, Form, Farbe und Materialwahl gut in die sensible Landschaft einzufügen und soweit als möglich an die bestehende Bausubstanz anzugliedern.
- 4 Alle beabsichtigten baulichen Veränderungen sind mit der Baupolizeibehörde frühzeitig zu besprechen, um das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung des Moorlandschaftsschutzes festzulegen.

4. Richtplan, Aufsicht, Umsetzung

Art. 41

Richtplan

- 1 Die Gemeinde erlässt für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft inklusiv der Moorlandschaft einen Richtplan (RP) Landschaft. Dieser zeigt ergänzend zum Zonenplan Landschaft, wie die Ziele des Landschaftsschutzes und des Moorlandschaftsschutzes erreicht werden sollen und wie die verschiedenen Massnahmen aufeinander abzustimmen sind. Der RP Landschaft besteht aus der Übersichtskarte (Plan) und dem Richttext.
- 2 Der RP Landschaft gemäss Abs. 1 berücksichtigt die Situation und die Verhältnisse angrenzender Gemeinden, inhaltlich und planerisch.

Art. 42

Aufsicht

- 1 Die Aufsicht über die Einhaltung der Nutzungs- und Vorschriften in der Landschaft einschliesslich der Moorlandschaft sowie der vorgesehenen Entwicklung liegt in der Verantwortung der Gemeinde.
- 2 Die Gemeinde arbeitet dabei mit den anderen Gemeinden sowie den kantonalen Fachstellen zusammen, insbesondere mit dem Amt für Landwirtschaft und Natur, dem Jagdinspektorat, der Waldabteilung und dem Amt für Gemeinden und Raumordnung.

Art. 43

Umsetzung

Die Gemeinde ergreift selber bzw. gemeinsam mit den anderen Gemeinden die nötigen Massnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft und der Moorlandschaft. Sie kann dafür entsprechende Aufträge an Dritte erteilen.

Art. 44

Delegation

- 1 Die Gemeinde kann Aufgaben gemäss Art. 42 und 43 einer geeigneten Trägerschaft übertragen.
- 2 Aufgaben und Kompetenzen dieser Trägerschaft werden in einem Pflichtenheft festgehalten.
- 3 Die Gemeinde kann gemeinsam mit den anderen Gemeinden eine oder mehrere Personen mit angemessenem Beschäftigungsgrad für die Aufsicht verpflichten und mit den nötigen Kompetenzen ausstatten.
Diese Person setzt sich in Zusammenarbeit mit der Gemeinde, bzw. der Trägerschaft dafür ein, dass die Nutzungs- und Vorschriften eingehalten werden, berät BewirtschafterInnen und BesucherInnen, kann naturkundliche Exkursionen durchführen und beim Unterhalt und der Entwicklung der Landschaft inklusiv der Moorlandschaft mitwirken.

Art. 45

Inkrafttreten

Die Vorschriften Landschaft treten mit der Genehmigung durch das AGR in Kraft.

5. Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom **14. Juli 2005 bis 15. August 2005**

Vorprüfung vom **17. Oktober 2006**

Publikation im Amtsblatt vom **28. Februar 2007**

im Amtsanzeiger vom **1. und 8. März 2007**

geringfügige Änderung Zonenplan Landschaft **5. und 12. Juli 2007**

Öffentliche Auflage

vom **28. Februar 2007** bis **2. April 2007**

Öffentliche Auflage geringfügige Änderung Zonenplan Landschaft

vom **5. Juli 2007** bis **6. August 2007**

Einspracheverhandlungen am **2. Mai 2007 und 11. Juni 2007**

Erledigte Einsprachen **5**

Unerledigte Einsprachen **0**

Rechtsverwahrungen **1**

Beschlossen durch den Gemeinderat **14. Mai 2007**

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am **14. Juni 2007**

Namens der Einwohnergemeinde

Präsidentin

Sekretärin

sig. V. Moser

sig. S. Fuss

Die Richtigkeit der Angaben bescheinigt:

Beatenberg, den 21. Mai 2008

Die Gemeindeschreiberin:

sig. S. Fuss

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am
7. November 2008

sig. B. Wiedmer

Anhang / Ziele

Ziele des Sachplans Moorlandschaft: Teilbereich Beatenberg

Schutzziele für die Gesamt-Moorlandschaft Nr. 13 Habkern/Sörenberg

- Die bezeichneten Moorbiotope müssen in ihrer Gesamtfläche und in ihrer Qualität erhalten bleiben, es sei denn, dass sie durch Projekte tangiert werden, die insgesamt den Schutzzielen dienen und aus der Sicht des Moorlandschaftsschutzes optimiert worden sind. (Akzeptabel sind auch Verbrachung und Verwaldung von Moorbiotopen, wenn die Bewirtschaftung aus betrieblichen Gründen aufgegeben wird.)
- Der Anteil der Streuwiesen an der Gesamtfläche der Flachmoore und ihre traditionelle Nutzung soll erhalten werden.
- Beeinträchtigte Moorbiotopflächen müssen, soweit es sinnvoll ist, regeneriert werden, vor allem in Hochmooren (gerade die offenen und locker bewaldeten Moorflächen sind für das Wesen und die Schönheit der Landschaft wichtig; ihre Bewirtschaftung muss sich nach den Zielen des Biotopschutzes richten).
- Alle weiteren nach dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz und anderen relevanten Rechtsgrundlagen geschützten und/oder schutzwürdigen Biotopelemente ausserhalb der Moore sowie weitere als besonders wertvoll bezeichnete Biotope müssen in ihrem Bestand und ihrer Qualität erhalten bleiben, insbesondere die naturnahen, mit Moorbiotopen in Verbindung stehenden Bäche und die Trockenstandorte.
- Die Bestände weiterer als besonders wertvoll bezeichneter Landschaftselemente, insbesondere die Bach- und Feldgehölze, Hecken und Einzelbäume in den tieferliegenden Teilen der Moorlandschaft sollen in ihrem Bestand und in ihrer Verteilung erhalten werden.
- Die Bestände der geschützten und/oder gesamtschweizerisch gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere diejenigen des Auerhuhns, sollen nicht abnehmen (das Auerhuhn ist stark von der Art der Bewirtschaftung des Waldes und des Waldumfelds abhängig).
- Naturnahe Waldgesellschaften, insbesondere die moortypischen Wälder, sollen in ihrem Bestand und ihrer Qualität erhalten werden.
- Geeignete Waldteile sollen als besondere Lebensräume für Pflanzen und Tiere und/oder als Waldreservate ausgeschieden werden.
- Wirtschaftswälder dürfen nur auf standortheimische Baumarten verjüngt werden; die verjüngten Bestände sollen in ihrer Baumartenmischung der potentiell natürlichen Waldgesellschaft nahekommen.
- Es soll eine Alp- und Landwirtschaft sowie eine Forstwirtschaft mit zeitgemässen Bewirtschaftungsbedingungen erhalten und unter spezieller Berücksichtigung des Moorbiotopschutzes gefördert werden. Die damit in Verbindung stehenden typischen Elemente der Kulturlandschaft wie Almhütten/Weidehäuser, Streuhütten, Lesesteinhaufen und -mauern, Einfänge und Ahorngruppen sollen, wenn immer dies möglich und wirtschaftlich tragbar ist, erhalten werden.
- Auch das Mosaik der für die Nutzung in der montanen und subalpinen Stufe charakteristischen Magerrasen und -weiden, Zwergstrauchheiden, wytweideartigen Waldbeständen, Hochstauden- und Quellfluren usw. soll erhalten bleiben.

-
- Unter Vorbehalt anderer Gesetzesbestimmungen soll die Umnutzung von Streuhütten nur dann zulässig sein, wenn keine Wohnnutzung und kein Ausbau des Strassen- und Wegnetzes damit verbunden sind.
 - Das äussere Erscheinungsbild der Gebäude und ihrer Umgebung soll den ursprünglichen Charakter bewahren.
 - Die moorlandschaftstypische Verteilung der Siedlungen und ihre traditionelle Struktur sollen erhalten werden.
 - Die als besonders wertvoll bezeichneten Höfe, Scheunen und Alpgebäude/Weidehäuser sollen in ihrer Struktur und Bausubstanz erhalten werden.
 - Neu-, Um- und Erweiterungsbauten müssen sich in Form, Farbe, Grösse etc. gut in die bestehende Bausubstanz einfügen.
 - Die Wasserqualität der Fliessgewässer muss den eidgenössischen Anforderungen entsprechen.
 - Naturnahe Bäche sollen nicht verbaut werden, unvermeidbare Wasserbauvorhaben sollen natur- und landschaftsschonend geplant und realisiert werden. Insbesondere soll Rücksicht auf die hochwertigen und wenig beeinträchtigten Abschnitte gemäss Kantonalem Landschaftsentwicklungskonzept genommen werden.
 - Besonders wertvolle und für die Moorlandschaft typische Reliefformen, insbesondere mit Mooren in Verbindung stehende Moränen, Terrassen, Dolinen, Schwundlöcher, Karrenfelder etc. müssen erhalten bleiben, insbesondere dürfen sie nicht durch Abbau oder Überschüttung verändert werden.
 - Materialabbau und -deponie sollen nur an sorgfältig ausgewählten Orten und in geringem Umfang für den Bedarf der lokalen Alpkorporationen zulässig sein.
 - Die touristische Nutzung soll ihren dispersen, landschaft- und naturschonenden Charakter beibehalten; im Gebiet Waldegg besteht ein touristisch vergleichsweise intensiv genutztes Zentrum.

In **Ergänzung zu den Schutzziele für die Gesamtlandschaft** ist für die Teillandschaft folgendes hervorzuheben:

Teillandschaft Bortallmi/Chüematte

- Die Erhaltung der empfindlichen primären Hochmoore mit Bergföhrenwald bei Oberberg und der dünn-schichtigen Flachmoore auf Sandstein. Für die Hochmoore in den Gebieten Hinters Läger, Bröndlisegg und vor allem Oberberg ist zu starker Viehtritt ein Problem und der Schutz vor der Beweidung deshalb zu prüfen.
- Die Erhaltung der Flachmoore, vor allem wo eine Tendenz zur Intensivierung (Düngung, verfrühter Schnitt) besteht, in ihrem Bestand und ihrer Qualität. Die Erhaltung und Förderung der Streuwiesen und ihrer Nutzung, wenn immer möglich auch der im Alpweidegebiet unterhalb Chüematte und Alpiglen gelegenen Streueflächen, sowie der Streuhütten, die im Gebiet Hellbode/Uf der Höh besonders schön sind.
- Die Erhaltung der vielfältigen Karstformen am Kontakt zwischen Kalk- und Sandstein (z.B. Dolinen, Karrenfelder), insbesondere wo sie wie bei Oberberg und Chüematte Moore begrenzen.
- Die Erhaltung der vielfältigen montanen Kulturlandschaft im tieferliegenden Teil, insbesondere bei Schwendi, mit den zahlreichen Bergahorngruppen, Bach- und Feldgehölzen. Beim Gewässerunterhalt und beim Wasserbau soll darauf Rücksicht genommen werden.

- Die Erhaltung des Mosaiks von Mooren, zwergstrauchreichen Fichten- und Bergföhrenbeständen, Zwergstrauchbeständen und Weiden im höhergelegenen Teil der Landschaft.
- Die Erhaltung der naturnahen Hang-Moorlandschaft oberhalb Alpiglen in ihrem unerschlossenen, unbeeinträchtigten Zustand. Innerhalb der Moorlandschaft befinden sich verschiedene kantonale Naturschutzgebiete

Aufzählungen der einschlägigen Gesetze / Verordnungen

Bundesgesetze (BG) und -verordnungen (VO)

- BG über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 (SR 451)
- VO über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 16. Januar 1991 (SR 451.1)
- VO über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (VBLN) vom 10. August 1977 (SR 451.11)
- VO über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS) vom 8. September 1991 (SR 451.12)
- VO über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (AuenVO) vom 28. Oktober 1992 (SR 451.31)
- VO über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (HMOV) vom 21. Januar 1991 (SR 451.32)
- VO über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (FMV) vom 7. September 1994 (SR 451.33)
- VO über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (MLV) vom 1. Mai 1996 (SR 451.35)
- Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege von naturnahen Kulturlandschaften vom 3. Mai 1991 (SR 451.51)
- BG über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 (SR 700)
- VO über die Raumplanung (RPV) vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
- BG über Fuss- und Wanderwege (FWG) vom 4. Oktober 1985 (SR 704)
- VO über Fuss- und Wanderwege (FWV) vom 29. November 1986 (SR 704.1)
- BG über den Wasserbau (WBauG) vom 21. Juni 1991 (SR 721)
- VO über den Wasserbau (WBV) vom 2. November 1994 (SR 721.100.1)
- BG über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)
- VO über umweltgefährdende Stoffe (StoV) vom 9. Juni 1986 (SR 814.013)
- BG über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201)
- BG über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998 (SR 910.1)
- VO über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) vom 7. Dezember 1998 (SR 910.13)
- BG über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (SR 921)
- VO über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 (SR 921.01)
- BG über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) vom 20. Juni 1986 (SR 922)
- VO über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV) vom 29. Februar 1988 (SR 922.01)
- VO über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991 (SR 922.32)
- BG über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR 923)
- Chemikalien Risiko Reduktionsverordnung (ChemRRV)

Wesentliche Erlasse auf kantonaler Ebene:

- Baugesetz des Kantons Bern (BauG) vom 9. Juni 1985 (BSG 721)
- Bauverordnung des Kantons Bern (BauV) vom 6. März 1985 (BSG 721.1)
- Dekret über das Baubewilligungsverfahren (BewD) vom 22. März 1994 (BSG 725.1)
- Verordnung über die Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung (Planungsfinanzierungsverordnung, PFV) vom 10. Juni 1998 (BSG 706.111)
- Koordinationsgesetz (KoG) vom 21. März 1994 (BSG 724.1)
- Kantonales Naturschutzgesetz (NSchG) vom 15. September 1992 (BSG 426.11)
- Naturschutzverordnung (NSchV) vom 10. November 1993 (BSG 426.111)
- Verordnung über Beiträge an Trockenstandorte und Feuchtgebiete (VTF) vom 12. Mai 2001 (BSG 426.112)
- Kantonales Landwirtschaftsgesetz (KLwG) vom 16. Juni 1997 (BSG 910.1)
- Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (LKV)
 - vom 5. November 1997 (BSG 910.112)
- Verordnung über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV) vom 5. November 1997 (BSG 910.113)
- Kantonales Waldgesetz (KWaG) vom 5. Mai 1997 (BSG 921.11)
- Kantonale Waldverordnung (KWaV) vom 29. Oktober 1997 (BSG 921.111)
- Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz vom 9. April 1967 (BSG 922.11)
- Verordnung über Jagd, Wild- und Vogelschutz vom 25. März 1992 (BSG 922.111)
- Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG) vom 14. Februar 1989 (BSG 751.11)
- Renaturierungsdekret (RenD) vom 14. September 1999 (BSG 752.413)
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (BSG 751.111.1)
- Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (BSG 821)
- Fischereigesetz vom 21. Juni 1995 (BSG 923.11)
- Gesetz über See- und Flussufer (SFG) vom 6. Juni 1982 (BSG 704.1)
- Denkmalpflegegesetz vom 8. September 1999 (BSG 426.41)